

Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg
c/o AStA Studierendenrat der Universität Tübingen
Clubhaus
Wilhelmstraße 30
72074 Tübingen
praesidium@lastuve-bawue.de

LandesASTenKonferenz
Baden-Württemberg

c/o AStA Geschäftsstelle
Duale Hochschule (DHBW)
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

www.lastuve-bawue.de

Mail: praesidium@lastuve-bawue.de

Dominik Birkenmaier
Sprecher

Andreas Bauer
Sprecher

Marc Baltrun
Sprecher

27.02.2020

Claus-Peter-Käpplinger
Sprecher

Tasson Ruenpirom
Sprecher

Erweiterung der Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung - Notwendige Änderungen am Landeshochschulgesetz Baden Württemberg

Aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse während des Novellierungsprozesses des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG), sowie aufgrund in der Zwischenzeit stattgefundener LHG-bezogenen Gespräche zwischen Studierenden und verschiedenen Landtagsfraktionen und Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses, nimmt die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LAK) erneut Stellung zur anstehenden Novellierung des LHG.

Wir möchten die bereits bestehende Forderung nach der Stärkung der studentische Position in Gremien um das Beispiel des Hochschulrats erweitern und unsere Idee einer Mittelbauvertretung vorstellen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), Frau Theresia Bauer, die Vertreter*innen der Landesrektorenkonferenz, der Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und andere Vertreter*innen der Hochschulen sind erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Darüber hinaus würden wir gerne die letzte Gelegenheit vor der Novellierung nutzen, um mit allen beteiligten Akteur*innen über diese Themen und unsere alten Forderungen ins Gespräch zu kommen.

Nur im gemeinsamen Austausch und Dialog lassen sich die Grundwerte der Zusammenarbeit der verschiedenen Statusgruppen artikulieren, die Gremienarbeit erleichtern und Transparenz schaffen. Das stärkt die Demokratie an unseren Hochschulen und das muss das gemeinsame Ziel sein.

Mit Beschluss vom 12.01.2020 in Heilbronn erweitert die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg ihre Stellungnahme zum LHG vom 8.9.2019 in Karlsruhe um folgende Punkte:

Inhaltsverzeichnis

Forderung: Mittelbauvertretung	3
Forderung: Echte Perspektivenvielfalt im Hochschulrat	3
Forderung: Checks and Balances im Hochschulrat	4
Forderung: Passives Wahlrecht	5

Forderung: Mittelbauvertretung

Neben der Schaffung der Transparenz ist die Möglichkeit zur Partizipation eine grundlegende Voraussetzung für eine gesunde Demokratie. Um die Zweitere zu ermöglichen und Letztere zu stärken, ist es unserer Meinung unerlässlich, für einen entsprechenden Organisationsgrad der Statusgruppen zu sorgen. Diejenige Gruppe, die bisher am wenigsten organisiert ist, ist der Mittelbau. Daher fordern wir die **Einführung einer Mittelbauvertretung**. Sie soll die Vernetzung des Mittelbaus über Fächer- und Fakultätsgrenzen hinweg gewährleisten. Die Angehörigen des Mittelbaus tragen wesentlich und dauerhaft zur Lehre bei. Sie vereinen Perspektiven, die sich weder bei Hochschullehrer*innen noch bei Studierenden finden. Wir fordern daher die **Einführung** eines § 52 Abs. 9 (neu): "Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und sich nach § 10, Abs. 1 entschieden haben, ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10, Abs. Ziffer 2 auszuüben, wählen eine Mittelbauvertretung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Hochschule stellt der Mittelbauvertretung geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung und führt die Wahlen durch. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. Bei Angelegenheiten, die den Mittelbau betreffen, ist eine Stellungnahme der Mittelbauvertretung einzuholen. Die Mittelbauvertretung hat Antragsrecht im Senat und in den Fakultätsräten. Die Mittelbauvertretung kann die von ihnen vertretenen Mitglieder betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Die Mittelbauvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung."

Für die Gründung schlagen wir ein Verfahren mit einem § 52 Abs. 10 (neu): "Zur Einführung der Mittelbauvertretung können alle Angehörigen nach § 52 Absatz 1 Vorschläge einreichen, die Hochschule prüft die Vorschläge auf Zulässigkeit und stellt sie in einer Urabstimmung zur Abstimmung. Das Modell mit der absoluten Mehrheit wird eingeführt; erringt keines der Modelle die notwendige Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Modellen mit den meisten Stimmen statt" vor.

(Infos: § 10, Abs. 1, Ziffer 2 LHG: die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6, § 10, Abs. 1 "Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben.")

Forderung: Echte Perspektivenvielfalt im Hochschulrat

Der Hochschulrat ist ebenso wichtig wie zeitgemäß. Die Praxis zeigt allerdings, dass auch hier Anpassung in der Zusammensetzung nötig sind. Wir fordern ein

Gremium, in dem tatsächlich unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen zusammenlaufen, welches sich also durch eine fruchtbare Heterogenität und Perspektivenvielfalt auszeichnet, wie sie in § 20 Absatz 4 Satz 8 LHG ausdrücklich gefordert wird. Was es aus unserer Sicht daher kategorisch auszuschließen gilt: Dass der Hochschulrat keinerlei Nähe zu den Interessen und Erfahrungen der Studierenden aufweist, also zu der Gruppe, die an jeder Universität immer die Mehrheit stellt. Der nachvollziehbare Gedanke, dass doch jede Person mit Hochschulabschluss selbst einmal Studierende*r war und somit immer sichergestellt ist, dass studentische Perspektiven in jede Entscheidung dieses Gremiums miteinfließen, wird leider von der Praxis widerlegt. Gerade die Fähigkeit, Hochschule und Hochschulwesen durch die Augen von Studierenden zu betrachten, geht erfahrungsgemäß besonders schnell abhanden, zumal sich die studentische Lebenswelt in den letzten Jahren in besonders rasantem Tempo verändert hat.

Das Landeshochschulgesetz sieht für den Hochschulrat zwei unterschiedliche Modelle vor. Bei Variante a) dürfen die sechs bis zwölf Mitglieder ausnahmslos keine Mitglieder der Hochschule sein (§ 20 Absatz 3 Satz 2 LHG). Für diese Fälle fordern wir, als § 20 Absatz 3 Satz 4 folgenden Passus zu verankern: „Mindestens ein Mitglied muss in den letzten 1,5 Jahren vor seiner Bestellung mindestens ein Semester lang als Studierende*r nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a immatrikuliert gewesen sein.“

Variante b) –vorgeblich das Ausnahmmodell –sieht eine Bestellung des Hochschulrats mit externen und internen Mitgliedern vor, wobei die externen Mitglieder die Mehrheit und den Vorsitz stellen müssen (§ 20 Absatz 5 Satz 3 LHG). Um auch in diesen Fällen sicherzustellen, dass sich der Hochschulrat durch eine echte Perspektivenvielfalt auszeichnet, regen wir an, als § 20 Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 3 bis 7 folgenden Passus zu verankern: „mindestens ein Mitglied muss zum Zeitpunkt der Bestellung Studierende*r nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sein; der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 1 steht hierfür ein Vorschlagsrecht zu; bei einer zweistelligen Anzahl von Mitgliedern muss zusätzlich mindestens ein Mitglied zum Zeitpunkt der Bestellung Studierende*r nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sein; dem Konvent nach § 38 Absatz 7 steht hierfür ein Vorschlagsrecht zu; verzichtet der Konvent auf sein Vorschlagsrecht, geht es an die Studierendenschaft über, die entweder eine*n Studierende*n nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder eine*n weitere*n Studierende*n nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a vorschlagen kann.“

Forderung: Checks and Balances im Hochschulrat

Perspektivenvielfalt zumindest formal sicherzustellen, ist das eine. Ihr auch in der Realität zum Durchbruch zu verhelfen, ist das andere. Wir fordern einen Hochschulrat, in dem die checks and balances so ausgestaltet sind, dass die Majorität die Minorität weder behindern noch isolieren kann, wie es derzeit noch der Fall ist. § 20 Absatz 2 LHG gilt es daher so zu konkretisieren, dass das **Recht auf Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen** zwar auch weiterhin

auf Sachverständige ausgeweitet werden kann, dies jedoch in keinsten Weise als Abtretung dieses Rechts interpretiert werden kann und es auch nicht länger möglich ist, dieses Recht auf einzelne Mitglieder zu begrenzen. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass ein einzelnes Mitglied nicht länger überstimmt und übergangen, sondern jederzeit seiner Kontrollfunktion gerecht werden kann. § 20 Absatz 2 Satz 3 LHG sollte daher wie folgt lauten: "Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat auf einzelne Sachverständige ausweiten; **das Recht jedes einzelnen Mitglieds hierzu bleibt davon unberührt.**"

Forderung: Passives Wahlrecht

Unsere Forderungen zum Passiven Wahlrecht sind bereits in der letzten Positionierung verzeichnet: Studierenden, die sich in einem verpflichtendem Praxissemester befinden, selbst muss die Entscheidung obliegen, ob sie sich in der Lage sehen, ein Amt in einem Hochschulgremium ausüben zu können. Für einen selbstgefassten Beschluss gibt es mehr als genug Möglichkeiten, sei es durch Stellvertretung, Rücktritt oder fortgeführtes Engagement. Daher forderten wir bereits die Streichung des § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 „[...] im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.“. Wir wollen die verantwortungsvolle Wahrnehmung ehrenamtlichen Engagements in der Selbstverwaltung stärken.

Die gleiche Argumentationsweise lässt sich übrigens auf ein Urlaubssemester übertragen. Auch hier sind die Gründe vielfältig, vielleicht bedingt ein Praxissemester sogar ein Urlaubssemester. Auch hier ist eine pauschale Bewertung, bzw. eine pauschale Aberkennung, der Fähigkeit, eine Verpflichtung in der Selbstverwaltung wahrnehmen dürfen, nicht möglich. Es sollte den Studierenden selbst überlassen sein, zu bewerten, ob sie sich dazu in der Lage sehen.

Wir fordern daher, dass im § 61 Abs. 2 Satz 2 "Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen" ebenjener Teil "an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder" **gestrichen** wird.

Die erweiternde Forderung sowie die sich daraus ergebende Gesamtforderung steht online zur Verfügung:

<https://lastuve-bawue.de/lak/beschluesse-stellungnahmen/>

Mit diesen Forderungen stehen wir als Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg in aller Nachdrücklichkeit für die Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden an den Hochschulen ein. Zudem setzen wir uns für die Demokratisierung der Hochschulen, eine klare Gewaltenteilung und die Gleichberechtigung der verschiedenen Statusgruppen

an Hochschulen ein. Privilegien müssen dort, wo sie nicht mehr zeitgemäß oder gar anmaßend sind, abgebaut werden. Diese Forderungen verstehen wir als Grundsäulen einer demokratischen Hochschule, Offenheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit sowie einer starken Verfassten Studierendenschaft an Hochschulen.

Mit dieser Erweiterung kommt die Landesstudierendenvertretung außerdem ihrem selbstgefassten Versprechen der letzten Stellungnahme nach, den Prozess auch weiterhin zu begleiten und zu evaluieren. Diesem Anspruch kommen wir auch künftig nach!

Wir freuen uns weiterhin auf anregende Gespräche und Diskussionen und sind gespannt auf den gemeinsamen Austausch mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den betroffenen Landesverbänden und den offenen und transparenten Austausch in den entsprechenden Gremien der Hochschulen und laden alle zum gemeinsamen Dialog ein.

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg